

# RS Vwgh 1992/3/24 89/07/0007

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 24.03.1992

## Index

L66104 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit  
Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §481;  
RegulierungsG OÖ 1909 §37;  
Regulierungspatent 1853 §43;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die rechtspolitischen Motive einer möglichst umfassenden, die behördliche Kontrolle stets einschließenden Regelung wohnen dem Regulierungspatent 1853 nicht inne; diese Motive müssen vor dem davon abweichenden Inhalt der im maßgebenden Zeitraum tatsächlich in Geltung gestandenen normativen Bestimmungen zurücktreten. Dies führt zum Ergebnis, daß eine Übertragung von Einforstungsrechten vor dem Inkrafttreten des OÖ RegulierungsG 1909 keiner behördlichen Bewilligung bedurfte. Waldnutzungsrechte und Weidenutzungsrechte stellen eine öffentlich-rechtliche Belastung dar. Für sie gilt der Eintragungsgrundsatz nicht.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070007.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)